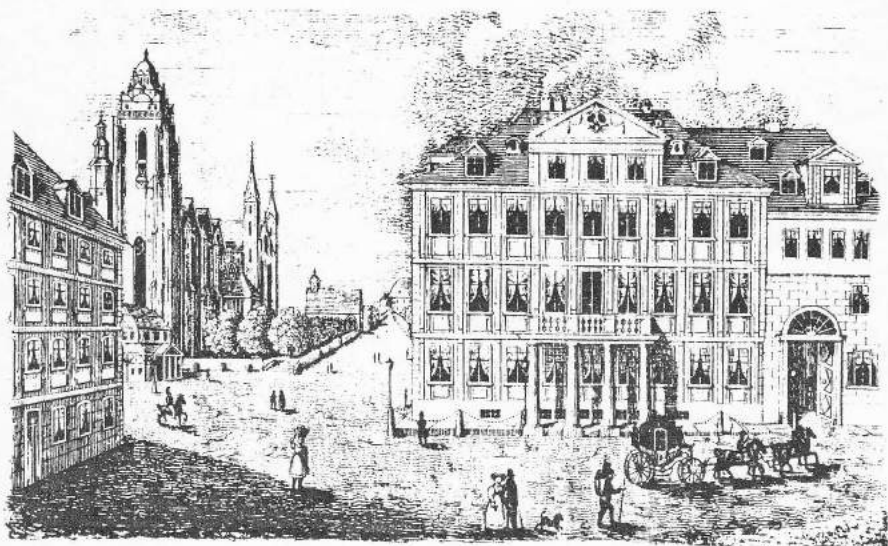


Prof. Dr. Roman Herzog

Reichskammergericht und Bundesverfassungsgericht



Mit Grußwort vom Hessischen Kultusminister Dr. Christian Wagner zur Eröffnung des Reichskammergerichtsmuseums am 16. Oktober 1987 in Wetzlar

Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung • Heft 5

Schriftenreihe der
Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung
Heft 5

Wetzlar, 1989

(c) Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung
Eigendruck 1989
Auflage: 500/02/89

Zur Eröffnung des Reichskammergerichtsmuseums

in Wetzlar am 16. Oktober 1987

Prof. Dr. Roman Herzog

Festvortrag

"Reichskammergericht und Bundesverfassungsgericht"

Kultusminister Dr. Christean Wagner

Grußwort

Prof. Dr. Roman Herzog - Festvortrag -
Reichskammergericht und Bundesverfassungsgericht

Man könnte das Thema, das ich mir mit Ihrer Erlaubnis gestellt habe, von seiner rein sprachlichen Fassung her ohne weiteres so verstehen, als ob damit die Frage eines inneren Traditionszusammenhangs zwischen den beiden hohen Gerichten - dem Reichskammergericht und dem Bundesverfassungsgericht - angesprochen werden solle.

Aber in dieser Beziehung kann ich Sie beruhigen. Die Richter des Reichskammergerichts, die sich mit vielerlei Schwierigkeiten herumzuschlagen hatten, haben sich zwar gewiß mitunter ausgemalt, wie schön man judizieren könnte, wenn man mit Ressourcen und Kompetenzen richtig ausgestattet wäre. Aber es ist kaum anzunehmen, daß ihre staatsrechtliche Phantasie dazu ausgereicht hat, sich in solchen stillen Stunden gerade das Verfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland auszudenken. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts aber, die sich der Traditionsreihe hoher deutscher Gerichte, in der sie stehen, durchaus bewußt sind und sich keineswegs für einmalig halten, denken in diesem Zusammenhang doch eher an das alte Reichsgericht und den Reichsstaatsgerichtshof der Weimarer Verfassung als an das Reichskammergericht. Von einem inneren Traditionszusammenhang kann also beim besten Willen keine Rede sein.

Wir werden unser Thema also wörtlich nehmen müssen. Dann verlangt es einfach einen Vergleich beider In-

stitutionen, so wie man das eben macht: aufgegliedert nach Kompetenzen, Personalrekrutierung, Konkurrenzorganen und Funktionsmechanismen und ergänzt durch ein paar mehr oder minder geistvolle allgemeine Bemerkungen. Das braucht nicht so herzlos und trocken vor sich zu gehen, wie es sich im Augenblick anhört, und vor allem ist es nicht so sinnlos, wie es zunächst den Eindruck macht. Denn Vergleiche dieser Art können doch vieles von den Lebensbedingungen bewußt machen, unter denen beide Institutionen – die historische sowohl wie die rezente – bestehen und die selbst ihren Trägern oft nicht so bewußt sind, wie man es eigentlich erwarten möchte. Es ist also der belehrende und bewußtseinsfördernde Wert der historischen Rechtsvergleichung, von dem wir hier reden.

Die Kompetenzen

Unter diesen Umständen sollten wir tatsächlich mit den Zuständigkeiten der beiden Gerichte beginnen und uns von hier aus an die eigentlichen Probleme herantasten.

Die Zuständigkeiten des Reichskammergerichts lassen sich so wenig wie die des Bundesverfassungsgerichts mit wenigen Worten zusammenfassen und womöglich auch noch in ein überzeugendes System bringen. Ich will das infolgedessen auch gar nicht versuchen.

Grosso modo wird man die Kompetenzen des heutigen Gerichts wohl in den Begriffen Organstreit, Bund-Länder-

Streit, Verfassungsbeschwerde und Normenkontrolle zusammenfassen können.

Fragt man für den Augenblick einmal, welche von diesen Gegenständen sich in der Ausstattung des Reichskammergerichts wiederfinden könnten, so ist zunächst die Normenkontrolle zu streichen. Es mag zwar einige Streitgegenstände gegeben haben, die man entfernt so bezeichnen könnte. Aber eine wirkliche Normenkontrolle setzt eine Legislative heutigen Gepräges voraus, vor allem einen allzuständigen und zum Gebrauch dieser Allzuständigkeit bereiten Gesetzgeber, und genau das gab es zur Zeit des Heiligen Römischen Reiches noch nicht.

Organstreitigkeiten innerhalb des Reiches und Bundesländer-Prozesse kann man sich demgegenüber schon eher vorstellen. Aber die wurden jedenfalls in der Zeit, von der wir hier sprechen, eher auf den Reichstagen oder ganz allgemein mit den Mitteln der Außenpolitik ausgetragen, und so kommt es, daß die wenigen bekannten Kammergerichtsprozesse, die eine dieser Bezeichnungen verdienen würden, Organstreitigkeiten nicht innerhalb des Reiches, sondern innerhalb der Territorien zum Gegenstand hatten.

Nach diesen Prämissen wird die Behauptung nicht überraschen, daß für das Reichskammergericht aus unserem heutigen Arsenal vorwiegend zwei Prozeßarten in Frage kommen: Streitigkeiten zwischen den Territorien und Appellationsverfahren gegen deren gerichtliche Entscheidungen. Beide Verfahrensarten finden sich,

wenn man einigermaßen großzügig ist, auch in der Ausstattung des Bundesverfassungsgerichts wieder. Die gänzlich andere Bedeutung, die sie hier haben, zeigt aber sonnenklar, wie sehr sich beide Gerichte in ihrem politischen und rechtlichen Ambiente unterscheiden.

Verfassungsprozesse zwischen einzelnen Bundesländern gibt es auch heute noch, jedenfalls von Rechts wegen. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß ein Teil von ihnen durch das Bundesverwaltungsgericht erledigt wird, wird man aber schwerlich behaupten können, daß sich unsere Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit von ihnen ernähren könnte, und einrichten hätte man ihretwegen weder die eine noch die andere müssen. Sieht man sich das einschlägige Prozeßaufkommen des Reichskammergerichts an, dann versteht man auch, warum das so ist. In aller Regel ging es dort nämlich um territoriale Besitzstreitigkeiten, um Grenzstreitigkeiten und um einzelne Hoheitsrechte eines Hoheitsträgers im Gebiet eines anderen, meist noch mit konfessionellen Querelen verquickt, also um Konflikte, wie sie für das lockere und zugleich verwickelte Gefüge des Heiligen Römischen Reiches typisch waren, während für sie seither einfach aus faktischen Gründen kein Raum mehr ist. Man kann es auch so ausdrücken: Die napoleonischen Gebiets- und Verfassungsreformen und die Entwicklung des Vermessungswesens im 19. und 20. Jahrhundert haben die Gerichtsbarkeit um ganze Betätigungsfelder gebracht, oder ernsthafter: sie haben außergewöhnlich befriedende Wirkungen erzeugt.

Was die Appellationsverfahren betrifft, so kann man diese natürlich, wenn man will, mit der modernen Verfassungsbeschwerde vergleichen. Aber der Vergleich hinkt wie immer in solchen Fällen. Zuerst legte das Kammergericht hier keine wie auch immer geartete Verfassung zugrunde, sondern "des Reiches gemeine Rechte", d. h. insbesondere das wiederentdeckte römische Recht, so daß der Vergleich mit den Revisionsbefugnissen, die die obersten Gerichtshöfe des Bundes auch heute noch gegenüber den Erzeugnissen der Landesgerichte besitzen, eigentlich näher liegt. Sodann hatte der Vorgang wohl entschieden mehr politische Aspekte als heute; denn das römische Recht ließ dem Kammergericht wahrscheinlich wesentlich mehr eigenen Entscheidungsspielraum als das heutige Recht mit seinen Tausenden von Paragraphen den Revisionsgerichten, und die kontrollierten Landesgerichte waren keineswegs unabhängig im heutigen Sinne, sondern gaben oft genug einfach den politischen Willen eines Landesherrn wieder; man mag sich in diesem Zusammenhang etwa daran erinnern, daß noch Heinrich Triepel, der der Generation unserer wissenschaftlichen Großväter angehörte, die Revisionsbefugnisse des Wilhelminischen Reichsgerichts in aller Unbefangenheit der Kategorie "Reichsaufsicht" zuordnete.

Vor allem aber muß natürlich erwähnt werden, daß es die Landesherrn, die sich der Tatsache dieser Kontrolle mitunter schmerzlich bewußt wurden, je länger je mehr schafften, sich ihr durch die sogenannten iura oder privilegia de non appellando wenn nicht ganz, so doch im wesentlichen zu entziehen. Dem Bun-

desverfassungsgericht könnte so etwas nach heutiger Verfassungslage nicht passieren. Es würde ein solches Privileg kurzerhand für nichtig erklären und so weitermachen, wie es sich gehört. Darin haben wir Übung.

Freilich habe ich bei meiner bisherigen, höchst kursorischen Aufzählung kammergerichtlicher Kompetenzen eine wichtige Aufkommensquelle unterschlagen, die wir uns nun noch etwas genauer ansehen müssen, weil sie die Unterschiede in den Systemen deutlicher macht als irgend etwas anderes. Ich meine die sogenannten Landfriedenssachen.

Das Reichskammergericht war 1495 ja gerade im Zusammenhang mit dem damals vereinbarten Allgemeinen Landfrieden und zu dessen prozessualer Ergänzung geschaffen worden, und es hatte daher bei behaupteten Landfriedensbrüchen zunächst den Sachverhalt zu prüfen und im positiven Fall die Reichsacht auszusprechen, was ganz einfach die Erlaubnis an die zur Reichsexekution befugten Stellen bedeutete, nun ihrerseits zur Waffe zu greifen und den Friedensbrecher mores zu lehren.

Rechtlich war dieses Verfahren absolut folgerichtig, gerade auch vom Gedanken des Allgemeinen Landfriedens aus. Politisch war es weniger überzeugend; denn es bedeutete natürlich, daß der Teufel mit Beelzebub ausgetrieben wurde. Aber wirklich kritisieren könnte man es nur, wenn man die Notwendigkeit, den Frieden gelegentlich auch mit Gewalt zu schützen, außer acht

ließe, und das tut ja bei uns keiner, jedenfalls nicht, wenn es um die Beurteilung historischer Sachverhalte geht.

Vom Bundesverfassungsgericht ist zu vermelden, daß es eine Befugnis der genannten Art nicht besitzt, und an keiner anderen Stelle und keinem anderen Beispiel läßt sich der Fortschritt der politischen Kultur seit den Tagen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation besser aufzeigen als daran. Die Konzentration der physischen Gewalt bei den verantwortlichen Organen des Staates mag zwar gelegentlich Meinungsverschiedenheiten darüber nicht verhüten, ob diese die ihnen zustehende Gewalt rechtlich und taktisch richtig eingesetzt haben; Beispiele aus den letztvergangenen Jahren brauche ich in diesem Kreise wohl nicht aufzuführen. Daß aber verschiedene, zur Bundesrepublik Deutschland gehörende Hoheitsträger – und darum ging es beim sogenannten Fehderecht ja – ihre Konflikte nicht unter Anwendung von Gewalt austragen dürfen, ist heute über jeden Zweifel erhaben und ist übrigens in dem verfassungsrechtlichen Verbot, die Bundeswehr innenpolitisch einzusetzen, noch einmal ausdrücklich unterstrichen worden. Es bleibt zwar ein ewiges Geheimnis des Parlamentarischen Rates, wie der Bund ein sich offen separierendes Land anders bei der Stange halten kann. Mit Gewalt geht es aber offensichtlich – vom Bundesgrenzschutz einmal abgesehen – nicht.

Die Welten, in denen Bundesverfassungsgericht und Reichskammergericht zu wirken haben bzw. hatten, un-

terscheiden sich schon deshalb wie Feuer und Wasser. Das erschwert das Verständnis des kammergerichtlichen Wirkens ungemein und muß für uns Heutige eine massive Warnung davor sein, über die Leistungen unserer Vorgänger ein allzu rasches und hochnäsiges Urteil zu sprechen.

Personalrekrutierung

Wer die deutsche Presse vor einem größeren Richterschub am Bundesverfassungsgericht beobachtet und die Hingabe bewundert, mit der dort über die Besetzung des Gerichts spekuliert wird, den wird es nicht verwundern, daß Personalfragen auch am Reichskammergericht eine bedeutende Rolle gespielt haben, und das ist ja, wenn man ehrlich ist, auch nicht ganz abwegig; denn abweichend von den hehren Grundsätzen, die da und dort in Lehrbüchern und Sonntagsreden verkündet werden, sind politische Fragen fast stets nur zu einem Viertel Sachfragen, zu drei Achteln aber Geld- und zu weiteren drei Achteln Personalfragen. Wir tun also gut daran, uns mit der Rekrutierung der Assessoren am Reichskammergericht, seines Chefs (der seinerzeit "Kammerrichter" hieß) und seiner beiden Präsidenten (die man heute wohl als Senatsvorsitzende bezeichnen würde) etwas näher zu befassen, und in der Tat enthielt das Rekrutierungssystem Elemente, die heute nicht nur bei den gerichtskundigen Journalisten, sondern wahrscheinlich auch bei manchen Gerichtsmitgliedern helle Begeisterung auslösen würden.

Zunächst gab es für jede einzelne Richterstelle ein präzise beschriebenes Präsentationsrecht. Über den Kammerrichter und die Präsidenten entschied der Kaiser selbst. Die Präsentationsrechte hinsichtlich der einzelnen Beisitzer waren genauestens auf die Reichsstände verteilt; beispielsweise konnte sich jeder Kurfürst einen eigenen Assessor leisten. Andere Richter wurden von den Reichskreisen nominiert, innerhalb deren aber natürlich die größeren Fürsten das Sagen hatten, besonders wieder die Kurfürsten. Für wieder andere bestanden andere Gruppenpräsentationsrechte.

Das teils geschriebene, teils ungeschriebene System der heutigen Verfassungsrichterwahl, bei dem je Richterstelle nur drei Fragen zu beachten sind - nämlich welche der beiden großen Parteien das Vorschlagsrecht hat, ob sie ein Parteimitglied oder einen Neutralen präsentieren muß oder ob der Betreffende Bundesrichter sein muß -, ist demgegenüber als Gipfel der Transparenz zu bezeichnen und die Kritik, die gelegentlich daran geübt wird, als schlechthin frevelhaft.

Dabei bin ich, was das Reichskammergericht betrifft, noch lange nicht am Ende. Hier ist nämlich zunächst zu vermelden, daß die Assessoren je zur Hälfte ritterbürtig und zur Hälfte als studierte Juristen zum Doktor oder wenigstens zum Lizentiaten promoviert sein mußten. Im Laufe der Zeit waren zwar fast alle Richter, auch die ritterbürtigen, gelernte Juristen. Aber das Gericht hat noch im hohen 18. Jahrhundert bei bürgerlichen oder neuadeligen Kandidaten die Be-

rufung mitunter an der fehlenden Graduierung scheitern lassen. Beim Bundesverfassungsgericht ist so etwas nicht denkbar. Die adeligen Richter waren hier immer in der entschiedenen Minderzahl, und wer die Interna des Gerichts nur etwas kennt, der weiß auch, daß gerade sie keineswegs im Verdacht konservativer Umtriebe standen. Umgekehrt kann man heute auch ohne Promotion Verfassungsrichter werden, wenn es sich offenbar auch nicht vermeiden läßt, daß die meisten Gerichtsmitglieder wenigstens im Laufe ihrer Amtszeit den Professorentitel erhalten.

Aber die eigentliche Botschaft des soeben vorgetragenen Absatzes war eine ganz andere, und wer genau hingehört hat, kann sie auch nicht überhört haben. Das Reichskammergericht hatte ein Mitspracherecht bei der Berufung seiner Richter. Zunächst hatte es selbst zu entscheiden, wenn etwa das Präsentationsrecht oder seine Ausübung im Einzelfall umstritten war, und das war bei der Kompliziertheit des Systems zeitweise fast die Regel. Heute regelt sich das im allgemeinen durch das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit in den Wahlorganen, obwohl allmählich auch bei jedem neuen Kollegen eine besondere Senatsentscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Berufung notwendig zu werden scheint.

Aber ich will noch auf etwas ganz anderes hinaus. Das Reichskammergericht hatte das Recht - und angesichts des Fehlens eines reichseinheitlich anerkannten Assessorexamens möchte ich fast sagen: das selbstverständliche Recht -, die fachliche Kompetenz der prä-

sentierten Kandidaten autonom zu überprüfen, ja sogar die Anfertigung einer Proberelation von ihnen zu verlangen. Daß das einen erheblichen Einfluß ausmachte und daß dabei gerade auch in konfessioneller und ständischer Hinsicht nicht immer ganz ohne gezinkte Karten gespielt wurde, läßt sich beweisen, und so bin ich eigentlich ganz froh darüber, daß wir beim Bundesverfassungsgericht unsere Kollegen nehmen müssen, wie sie kommen. Kooptation des Personals ist das letzte, was man der Dritten Gewalt wünschen sollte, und mein Bedarf an personalpolitischer Betätigung ist mit den gelegentlich notwendig werdenden Dreier-vorschlägen des Bundesverfassungsgerichts bei weitem gedeckt.

Das heutige Kreationssystem ist übrigens auch noch an einer anderen Stelle vorzuziehen, die mit dem nervus rerum zusammenhängt. Das Reichskammergericht hatte nämlich nie in seiner dreihundertjährigen Geschichte soviel Geld, wie es wirklich gebraucht hätte; daran änderten weder der eigens für das Gericht erhobene Kammerzieler noch Reichstagsbeschlüsse noch gelegentliche kaiserliche Zuschüsse etwas Wesentliches. Während man in solchen Fällen heute aber meistens an den Sachausgaben spart, ging es beim Reichskammergericht auch an die Personalausgaben, bei denen sich das Sparen ja schon wegen des alljährlichen Wiederholungseffektes besonders lohnt, und so kam es, daß im Westfälischen Frieden und in den Reichsabschlüssen des 17. Jahrhunderts zwar an die fünfzig Richterstellen vorgesehen waren, daß sich davon aber, wie der Fachausdruck heißt, maximal knapp dreißig als gangbar erwiesen. Das

war einer der Gründe für die Aktenhalden, die unser-
einem bei der Erwähnung des Reichskammergerichts im-
mer zuerst einfallen. Es führte aber auch dazu, daß
ein Reichsfürst, der einen neuen Richter präsentier-
te, unter Umständen jahrelang darauf warten mußte,
daß dieser ernannt wurde. Was das in praxi bedeutete,
kann man sich ausmalen: Mancher Vorgeschlagene er-
lebte seine Ernennung gar nicht mehr, andere zogen
Posten in den fürstlichen Kanzleien vor, in wieder
anderen Fällen verschob der Vorschlagsberechtigte
einen Kandidaten, an dem ihm besonders lag, auf eine
Stelle, die schneller zum Zuge kam und für die er
ebenfalls das Präsentationsrecht hatte. Die Presse,
die so etwas beim Bundesverfassungsgericht zu beob-
achten hätte, die hätte etwas zum Schreiben. Aber für
den Augenblick scheinen die Gehälter der Bundesver-
fassungsrichter gesichert zu sein und wird es schon
als problematisch betrachtet, wenn sich die Kurations-
organe mit einer Richterwahl einmal drei, vier oder
gar sechs Monate Zeit lassen.

Interessant sind die an Zahl und Gewicht zunehmenden
Untersuchungen über die Vor- und Nachkarrieren von
Kammergerichtsassessoren, die wir Sigrid Jahns ver-
danken. Hier scheint sich etwa in der ersten Hälfte
des 17. Jahrhunderts ein grundsätzlicher Wandel er-
geben zu haben.

Vor diesem Zeitpunkt war das damals Speyerer Richter-
amt für Juristen, die etwas auf sich hielten, eher
eine Durchgangsstation in einer ansehnlichen Karrie-
re. Die Richter blieben am Kammergericht, bis ihnen

eine Verwaltungs- oder Justizkarriere im Dienste des Kaisers oder eines Fürsten angeboten wurde, wechselten dann aber ohne weiteres über, schon weil die Bezahlung dort besser und vor allem sicherer war.

Ganz anders in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Nunmehr war das Kammergerichtsassessorat für Leute, die im Landesdienst bereits ihre Sporen verdient hatten, durchaus eine Position, die man anstrebte, um sie dann auf Lebenszeit beizubehalten. Man wird schwerlich noch herausbekommen, ob es sich dabei immer um die Besten und Agilsten gehandelt hat. Aber im allgemeinen muß doch nicht nur auf juristische Qualität, sondern auch auf politischen Verstand geachtet worden sein, weil sich die Präsentationsberechtigten von ihren Vorschlägen ja wohl auch in praxi etwas versprochen haben müssen. Das "Wegloben" war also mit Sicherheit nicht das Prinzip der kammergerichtlichen Personalpolitik.

Für ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist es, wie Sie verstehen werden, nicht ganz einfach, in diesem Punkt die erforderlichen Parallelen zu ziehen. Ob ich oder einer meiner Kollegen irgendwo "weggelobt" worden sind, müssen andere entscheiden; uns selbst ist derlei natürlich nicht aufgefallen. Aber das läßt sich mit Sicherheit sagen: Die Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter ist im Regelfall Höhepunkt und Abschluß unserer Karrieren; insoweit gleichen wir also eher den Kammergerichtsassessoren nach dem Dreißigjährigen Krieg. Eine weitere Laufbahn nach dem Ablauf unserer zwölfjährigen Amtsperiode kommt für die meisten schon

aus Altersgründen nicht in Betracht und dementsprechend auch nicht die immerhin denkbare Versuchung, sich in den letzten Amtsjahren so zu verhalten, daß es auch nachher beruflich oder politisch noch "weitergeht". Höchstens bei solchen Richtern, die schon im zarten Alter von 40 oder 42 Jahren nach Karlsruhe berufen werden, könnte sich eine solche Überlegung einmal - rein theoretisch - ergeben. Ruchbar geworden ist solches aber natürlich noch nicht.

Konkurrenz zu anderen Gerichten

Eines der schwierigsten Probleme, mit denen es das Reichskammergericht zu tun hatte, war - jedenfalls nach heutigen Maßstäben - sein Verhältnis zu anderen Reichsorganen. Hier gab es vor allem zwei Kontrahenten, deren Bedeutung für das Gericht sich im Laufe der Zeit aber verschob: den Kaiser selbst und den Reichshofrat in Wien, der allein vom Kaiser besetzt wurde und für diesen daher natürlich ungleich interessanter war als das Kammergericht.

Die politische Einstellung des Kaiserhofes zum Reichskammergericht hat sich im Laufe der Zeit mehr als einmal grundlegend verändert, und aus der Tatsache, daß das Gericht ursprünglich Teil einer dem Kaiser abgerungenen Reichsreform war, darf beileibe nicht geschlossen werden, daß das Verhältnis immer schlecht gewesen sei. Aber darauf will ich hier nicht näher eingehen.

Wichtiger ist, daß es eine echte richterliche Unabhängigkeit im heutigen Sinne natürlich niemals gegeben hat. Die Diversifikation der Präsentationsrechte hat praktisch zwar sicher in diese Richtung gewirkt. Aber sie hat beispielsweise nicht verhindern können, daß Maximilian I. bestimmte Prozesse, an denen ihm politisch gelegen war, einfach an sich zog und durch ad hoc zusammengestellte Gremien entscheiden ließ. Und vor allem gab es gegen die Verdikte des Kammergerichts selbstverständlich die Möglichkeit, sich an Kaiser und Reich zu wenden. Die Visitationen, die eigentlich auch zur Erledigung solcher Fälle dagewesen wären, wurden zwar immer seltener, was die politische Kontrolle über das Gericht reduzierte, jedoch der Sache nicht diente, und so muß zur Ehre des Gerichts gesagt werden, daß zwei Drittel der 60 000 Akten, die im 18. Jahrhundert in Wetzlar herumlagen, nicht auf seine eigene Überlastung und schon gar nicht auf seine Saumseligkeit, sondern auf das Unterbleiben der Revisionen zurückzuführen waren. Alle diese Probleme bestehen heute selbstverständlich nicht, und das Bundesverfassungsgericht würde auch Mittel und Wege finden, ihrer Herr zu werden.

Vom modernen Verfassungsdenken her völlig unvorstellbar wäre es, das Bundesverfassungsgericht der Konkurrenz eines anderen Organs auszusetzen, wie es sich das Reichskammergericht im Verhältnis zum Reichshofrat gefallen lassen mußte. So etwas geht nach heutigem Verständnis nur beim Vorliegen einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung. Zwischen Kammergericht und Hofrat gab es eine solche Grenzziehung aber gerade

nicht. Selbst im Westfälischen Frieden kamen die protestantischen Stände mit diesem Desiderat nicht durch, das sie aus naheliegenden Gründen immer wieder erhoben hatten. Das Bundesverfassungsgericht hat solche Probleme wie gesagt nicht. Ob sich ähnliche Fragen einmal aus der wachsenden Konkurrenz der europäischen Gerichtshöfe, vor allem des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, ergeben könnten, bleibt im Augenblick abzuwarten. Ganz ausgeschlossen ist es meines Erachtens nicht.

Funktionsmechanismen

Wer das dreihundertjährige Wirken des Reichskammergerichts einigermaßen gerecht beurteilen will, der muß nicht nur die ungute Konkurrenz zum Reichshofrat und die chronische Unterbesetzung in sein Kalkül einbeziehen, sondern er muß vor allem berücksichtigen, daß eine Gerichtsentscheidung noch nicht am Ziel ist, wenn sie gefällt worden ist, sondern erst dann, wenn sie – auf gute oder weniger gute Weise – auch befolgt wird. Das ist überhaupt der springende Punkt jeder Gerichtsbarkeit, der in unseren justizgläubigen Zeiten nur allzuleicht übersehen wird.

Die Probe aufs Exempel ergibt sich dann, wenn der unterlegene Part nicht freiwillig bereit ist, sich dem Urteil zu unterwerfen. In unseren Prozeßordnungen ist dafür ein Vollstreckungsverfahren vorgesehen, das letzten Endes auf den Gerichtsvollzieher oder ein ähnliches Vollstreckungsorgan und im allerschlimmsten Fall auf die Heranziehung der Polizei hinausläuft. Ob das in

allen denkbaren Fällen zum Erfolg führt, mag manchem im Hinblick auf Erfahrungen aus den letzten Jahren zweifelhaft sein, soll hier aber nicht untersucht werden.

Jedenfalls wird die Sache auch heute schon wesentlich weniger klar, wenn der Unterlegene ein oberstes Bundesorgan oder auch nur ein Bundesland ist. Das Gesetz sieht für solche Fälle zwar vor, daß das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidungen selbst vollstreckt. Wie es das aber macht, wenn - um nur ein Beispiel zu nennen - Bundesregierung, Bundeswehr und Bundesgrenzschutz voller Illoyalität auf der anderen Seite stehen, darüber sagt das Gesetz nichts. Hier zeigt sich ein nahezu unumgänglicher Mangel jeder höchsten Gerichtsbarkeit, und gerade deshalb sollten wir sehr vorsichtig mit unserer Neigung umgehen, dieses Defizit nur dem Reichskammergericht anzukreiden.

Daß sich dieses in der Vollstreckungsfrage in einer besonders ungünstigen Lage befand, braucht deswegen nicht verschwiegen zu werden. Zur Exekution kammergerichtlicher Entscheidungen war grundsätzlich der betreffende Reichskreis berufen, und da kam es eben darauf an: War der betroffene Reichsstand ein besonders einflußreiches und mächtiges Mitglied des Kreises, so war es mit den Chancen einer gewaltsamen Exekution meist nicht sehr weit her, und selbst wenn die Kräfte zwischen den vollstreckungswilligen Reichsständen und dem Vollstreckungsgegner etwas ausgeglichener waren, hing die Sache immer noch am Kriegsglück.

Das führt uns zu der weiteren Frage, ob es nicht auch Mechanismen gibt, die den im Prozeß Unterlegenen veranlassen können, zähneknirschend aber doch freiwillig beizudrehen.

Beim Bundesverfassungsgericht ist diese Frage – Stand von heute – verhältnismäßig leicht zu beantworten. Einerseits sind die obersten Organe unseres Staates so verfassungstreu, daß dieser Effekt fast automatisch eintritt, und andererseits ist die Wertschätzung des Gerichts in der Öffentlichkeit so groß, daß sich auch keiner ein anderes Verhalten leisten könnte, ohne sofort von einer höchst demokratischen Woge der Empörung hinweggespült zu werden. Die hohen Zustimmungsqoten zur Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, die jede beliebige Meinungsumfrage ergibt, haben hierin ihre eigentliche verfassungspolitische Bedeutung; um unsere eigene Popularität geht es bei ihnen gewiß nicht.

Ganz anders lagen die Dinge beim Reichskammergericht. Hier brauchte eine Streitsache noch lange nicht abgeschlossen zu sein, wenn Speyer oder später Wetzlar gesprochen hatten, und ein obsiegendes Urteil war keineswegs immer die Trumpfkarte, die alles entschied. Das Spiel konnte weitergehen, oft noch Jahrzehnte; dafür gibt es Beispiele. Aber ganz bedeutungslos war das Urteil dabei eben auch nicht. Wenn Sie mir gestatten, weiter in den Termini des Kartenspiels zu sprechen, dann hatte der obsiegende Teil eben einen hohen Trumpf oder einen Joker gezogen, den er im weiteren Spiel platzieren konnte, seine Gewinnchancen waren gestiegen – mehr nicht.

Es wäre interessant, von der Reichskammergerichtsfor-
schung, die in den letzten Jahren bedeutende Fort-
schritte gemacht hat und die hoffentlich gerade in
diesen Tagen zusätzliche Impulse erhält, zumindest
einige Fallstudien zu solchen nachprozessualen Ge-
schehensabläufen und ihren Ergebnissen zu erhalten.
Das gilt insbesondere auch für die Rolle, die vor-
läufige Regelungen des Streitgegenstandes durch das
Gericht - vergleichbar unseren einstweiligen Anord-
nungen - in solchen Fällen spielten.

Es ist sehr schwer zu sagen, was ein Gericht selbst
dazu tun kann, um seinen Sprüchen in einem solchen
nachprozessualen Verfahren letztlich zum Erfolg zu
verhelfen. Am einfachsten ist es natürlich, dem Recht
zu geben, der sich voraussichtlich ohnehin durchset-
zen wird, und ich bin bei meiner höchst oberflächli-
chen Beschäftigung mit der Kammergerichtsjudikatur
nicht immer ganz sicher gewesen, daß sich das Gericht
nicht gelegentlich auch dieser Art von selffulfilling
prophecy befleißigt hat.

Darüber hinaus bleibt eigentlich nur die Art und vor
allem die Einsichtigkeit der Urteilsbegründung. Hier
liegt die Forschung, wenn ich recht sehe, noch ganz
im argen. Dem Gericht wird zwar allenthalben bestä-
tigt, daß es außerordentlich viel zur Entwicklung des
römischen Rechts und insbesondere zu seiner Anpassung
an die sich ändernden Verhältnisse beigetragen habe.
Richtig belegt wird diese Behauptung aber, soweit ich
sehe, nirgends, und das ist beim heutigen Stande der

Forschung auch gar nicht möglich. Auch das ist ein großartiges Forschungsfeld, dessen baldige Inangriffnahme ich mir wünschen würde.

In dieser Frage die vergleichende Brücke zum Bundesverfassungsgericht zu schlagen, ist für einen selbst Betroffenen unmöglich. Natürlich hat auch dieses Gericht in den 36 Jahren, die es nunmehr besteht, die Fortbildung des geltenden Verfassungsrechts nie gescheut. Die übliche Formel, es habe die Grundrechte erst richtig zur Entfaltung gebracht, besagt ja genau genommen nichts anderes. Auch in seinen Begründungen hat es sich, soweit ich sehe, im allgemeinen bemüht, den Betroffenen die Annahme seiner Entscheidungen so weit wie möglich zu erleichtern. Ob das immer geglückt ist oder ob es nicht da und dort gerade umgekehrt zur Verwirrung der Gemüter beigetragen hat, will ich hier als Frage wenigstens anfügen.

Schon ein oberflächliches Gespräch mit unseren Kollegen vom amerikanischen Supreme Court, der immerhin 200 Jahre auf dem Buckel hat, zeigt uns aber, wie lange es dauert, bis hier ein substantielles Urteil möglich ist – ein Urteil, das auch vor den Dimensionen der Geschichte einigermaßen Bestand hat.

Beim Reichskammergericht ist es heute möglich, und so ist es ein guter Gedanke, daß sich eine wachsende Zahl von Wissenschaftlern mit seiner entsagungsvollen Tätigkeit beschäftigt, daß eine Stadt wie das traditionsreiche Wetzlar sich zu diesen Wissenschaft-

lern bekennt und daß Sie alle, die Sie hier zusammen-
gekommen sind, bereit sind, beiden den Rücken zu stär-
ken. An uns, den Mitgliedern des Bundesverfassungsge-
richts, soll es nicht fehlen.

G R U B W O R T

Kultusminister Dr. Wagner zur Eröffnung des Reichskammergerichtsmuseums in Wetzlar am 16. Oktober 1987

Für Ihre Einladung zur heutigen Eröffnung des Reichskammergerichtsmuseums hier in Wetzlar danke ich Ihnen sehr herzlich und freue mich, daß ich an dieser Feierstunde teilnehmen und Ihnen bei dieser Gelegenheit einige Worte der Anerkennung und Würdigung sagen darf.

Vorausschicken möchte ich, daß ich mich durch diesen festlichen Anlaß in doppelter Hinsicht besonders angesprochen fühle:

- Einmal als Jurist, den ein großes Interesse mit der deutschen Verfassungsgeschichte und daher auch mit der Geschichte dieses höchsten Gerichts verbindet, das auf die Bestrebungen der Reichsreform des 15. Jahrhunderts zurückgeht und bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gewirkt hat;
- zum anderen als Kultusminister dieses Landes, dem die Zusammenarbeit von Schule und Museum ein besonderes bildungspolitisches Anliegen ist.

Zunächst möchte ich den Initiatoren einen herzlichen Dank sagen, die vor zwei Jahren die "Gesellschaft für

Reichskammergerichtsforschung" ins Leben gerufen und damit die Errichtung dieses Museums tatkräftig und umsichtig vorbereitet haben.

Das Leitziel Ihrer Bemühungen, "weitgehend verschüttete Rechtstraditionen des deutschen Raumes wieder freizulegen", entspricht dem wachsenden Bedürfnis unseres Volkes nach geschichtlicher Neubesinnung, die auch die Suche nach den geschichtlichen Wurzeln und Werten unseres heutigen Verfassungs- und Rechtsverständnisses einschließt.

Höhepunkt der bisherigen Arbeit Ihrer Gesellschaft ist diese anerkennenswerte Leistung, die wir heute bewundern können. Sie haben ein Muster geschaffen, das darum bemüht ist, in einer Zeit, die nicht frei von Gewalt und Fanatismus ist, "die friedensstiftende Funktion des Rechts wieder mehr in den Vordergrund des Bewußtseins aller zu rücken".

Dabei möchte ich im Blick auf das Gestern und Heute die Bedeutung des Rechts als eine der größten zivilisatorischen Leistungen der Menschheit hervorheben:

- Zum einen beruht diese Leistung des Rechts darin, Konflikte zu rationalisieren und sie einem geordneten Verfahren zu überantworten, das sich am Prinzip der Gerechtigkeit und nicht an dem der Stärke orientiert. Der Staat repräsentiert den Konsens über solche Rationalisierung und garantiert die Sanktion des Rechts.

- Zum anderen liegt die Leistung des Rechts auch darin, nicht nur dem Ausgleich individueller, sondern auch gesellschaftlicher, gesamtstaatlicher Interessen zu dienen, und dies auch im Sinne eines Anspruchs auf Abwehr und Kontrolle staatlicher Setzungen.

Wenn heute das Reichskammergericht dadurch gewürdigt wird, daß ihm zu Ehren hier in Wetzlar ein Museum eröffnet wird, so erscheint es angemessen, die Bedeutung dieser Rechtsinstitution in ihrer verfassungsgeschichtlichen Bedeutung hervorzuheben:

Wir müssen uns klarmachen, daß das Reichskammergericht neben dem (seit 1651) "Immerwährenden Reichstag" in Regensburg und dem Reichshofrat in Wien eine der wenigen Verfassungsinstitutionen war, die das alte Reich in der Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis zur napoleonischen Ära zusammengehalten haben. Erst mit deren Beginn brach die Reichsverfassung zusammen.

Bei allen Unzulänglichkeiten in Außenpolitik, Kriegführung und Rechtswesen hat dieses Gericht eine wichtige, verbindende Funktion erfüllt. Es hat den schwachen Reichsständen Schutz gewährt und wohlerworbene private Rechte gewährleistet. Der schleppende Gang der Verhandlungen des Reichskammergerichts ist vielfach kritisiert und karikiert worden. Dennoch: als das Heilige Römische Reich Deutscher Nation zu Ende gegangen war, hat man den Verlust der untergegangenen Reichsinstitutionen deutlich gespürt. Es machte sich

daraufhin allenthalben das Bedürfnis nach Sicherung von Besitz und Rechten durch eine höhere Instanz bemerkbar. Diesen Zustand hat Jean Paul in seiner "Friedenspredigt an Deutschland" so charakterisiert:

"Niemand sprach mehr gegen die deutsche Reichsverfassung, als wir Deutsche selbst; später erst söhnten wir uns mit ihr aus, als sie davon war, und hielten dem Leichnam die gewöhnliche Leichenrede."

Es hat dann Jahrzehnte gedauert, bis in dem Leipziger Reichsgericht eine Nachfolgeinstitution geschaffen war.

Nicht zuletzt unter ihrem rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekt dient die Wetzlarer Museumsinitiative dazu, das Geschichtsbewußtsein in unserem Lande zu stärken. Das ist ein außerordentlich begrüßenswerter Beitrag, den ich aus übergeordnetem bildungspolitischen Interesse unterstütze.

Das Reichskammergerichtsmuseum ist ein herausragendes Beispiel aus einer Vielzahl anderer, vor allem auch wirtschafts-, kultur- und heimatgeschichtlicher Museumsgründungen der letzten Jahre in diesem Raum.

Das Erkunden des Denkens, Lebens, Arbeitens und eben auch des Rechtsprechens vergangener Generationen und Zeitalter ist ein markantes, aus der Bevölkerung selbst erwachsenes Begehren nach geschichtlichem Bezug und geschichtlicher Deutung unseres Lebens heute.

Dabei sollten wir immer das Ganze, den Zusammenhang der Geschichte im Auge behalten. Wir sollten miteinander bedenken, daß die musealen "Bruchstücke", die Exponate, aber auch geschichtliche Ausschnitte und Facetten, nicht nur ihren geschichtlichen Eigenwert haben. Sie verhelfen dazu, den Zusammenhang zu sehen. Ich bin dankbar dafür, daß durch diese Museumsgründung ein wesentliches Stück der frühen Neuzeit erhellt wird, die in Unterricht und Lehre nicht immer recht zur Geltung kommt, und daß wir hier etwas über die Verfassungs- und Rechtsgeschichte aus der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert erfahren, von der immer noch viel zuwenig unter unseren Mitbürgern bekannt ist.

Der zweite, übergeordnete Bildungsauftrag, der bei dieser Museumsgründung anknüpft, zielt auf das Rechtsbewußtsein. Auch in dieser Hinsicht bin ich als Kultusminister angesprochen. Zum Erziehungsauftrag der Schule gehört es, gerade in Kenntnis des kategorischen und häufig subjektiven Denkansatzes, der Jugendlichen eigen ist, das Rechtsbewußtsein zu schärfen, und zwar nicht nur in der Befähigung, Recht und Unrecht im Interesse des inneren Friedens einer Gesellschaft unterscheiden zu lernen. Die Jugendlichen müssen für die Labilität des Rechtsstaates sensibilisiert werden. Sie müssen nicht nur lernen, daß gesellschaftliche Ungerechtigkeit zu Konflikten führt, sondern auch, in welchen Verfahren und durch welche Institutionen Konflikte rationalisiert und gelöst werden können. Auch eine angemessene Institutionenkunde gehört in den Unterricht der Schule.

Die Erziehung zu diesem Rechts- und Rechtsstaatsbewußtsein kann nicht nur in einem Rechtskundeunterricht geleistet werden. Sie muß Gegenstand sowohl der sozialkundlichen als auch der historischen Betrachtung sein. Je weniger abstrakt sie ist, um so erfolgreicher wird sie sein. Die Anschauung ist wesentlich für den Lernerfolg. Sie, meine Damen und Herren, wollen dieses Museum den Schulen öffnen. Für diesen Beitrag zum Anschauungsunterricht über eine wesentliche Phase deutscher Rechts- und Staatsgeschichte danke ich Ihnen sehr.